

Rahmenwerkvertrag

Zwischen
der Oldenburgischen Landschaft
vertreten durch den
Präsidenten der Oldenburgischen Landschaft
Herrn Prof. Dr. Uwe Meiners und
und den Geschäftsführer Herrn Dr. Michael Brandt
Gartenstr. 7
26122 Oldenburg
- als Auftraggeber -

und

.....
- als Auftragnehmer -

wird folgender Rahmenwerkvertrag geschlossen:

I. Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung von werkvertraglichen Leistungen durch den Auftragnehmer.

(2) Bestandteile dieses Vertrages ist die Erbringung der Projektleistung „ERFORSCHUNG UND ERFASSUNG DER REGIONALEN BESONDERHEITEN DER KULTURLANDSCHAFT PARKLANDSCHAFT AMMERLAND DURCH ENTWICKLUNG VON VORHABEN ZUR DIGITALEN INWERTSETZUNG DER GEWONNENEN INFORMATIONEN“ und zwar die Leistungen aus dem „ARBEITSPAKET 1 a/b:

- WISSENSCHAFTLICHE EXPERTISE/ PROJEKTLEITUNG UND -KOORDINATION ODER ALTERNATIV
- WISSENSCHAFTLICHE EXPERTISE/ PROJEKTMITARBEIT/-ORGANISATION

Das vorgenannte Arbeitspaket 1a / 1b (ohne 1.1) umfasst dabei folgende konkrete Leistungen (Ergebnisse), die sich aus den nachstehenden Teilleistungen zusammensetzt:

Lfd. Nr.	Beschreibung Teilleistungen	Ziffer der Teilleistung	Einzelbestandteile
1.	Projektleitung /-koordination	1.1	Leitung des Projekts im Sinne der Gesamtverantwortung, inkl.: Berichterstattung an Lenkungskreis und finanzielle Verantwortung und Abrechnung gegenüber den Finanzmittelgebern (ARL u ZILE) in den jeweils geforderten Formaten. Dazu gehört auch die Überwachung und Einhaltung von Fristen sowie Beachtung der Vorgaben der Zuwendungsgebers. Allgemeine Koordinations- und Vernetzungsarbeit u. a. mit andern ähnlichen Projekten.
	Projektorganisation	1.2	Einladungen zu gemeinsamen (digitalen) Treffen, Protokollierung der Ergebnisse der Lenkungs-/Steuerungsgruppe, Vernetzungsarbeit und Kontaktpflege (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung)
	Projektorganisation	1.3	Projektmarketing und Öffentlichkeitsarbeit (Teilnahme an bzw. Organisation von Veranstaltungen, um das Projekt und die Zwischenergebnisse zu präsentieren) (richtet sich nach der Anzahl der Veranstaltungstermine bzw. Pressemitteilungen)
2.	Wissenserhebung /-produktion (Datensammlung)	2.1	Disposition der Ermittlung und der Sammlung des bei Vereinen, Verbänden, Institutionen, (Dorf-) Gemeinschaften und ehrenamtlichen Experten vor Ort vorhandenen Wissens über die Kulturlandschaft, ihre Entwicklung, Elemente, Besonderheiten und Relikte. Anleitung von Ehrenamtlichen bzgl. der Erfassung von Informationen. Zusammenarbeit mit Schulen bzw. wissenschaftlichen Organisationen. Ansprechpartner für Vereine usw. bei Fragestellungen. Koordination der Abwicklung der Datenerhebung.
3.	Wissenschaftliche Datenaufbereitung und Evaluierung (Vermarktung)	3.1	Organisation und Mitwirkung bei der wissenschaftlichen Prüfung und Aufbereitung der zusammengetragenen Informationen / Daten sowie deren Erfassung in einer Datenbank und deren öffentlichkeitswirksamen Darstellung / Vermarktung insbes. im Portal des Projektes (incl. der mobilen Endgeräten)
		3.2	Zielgruppenorientierte Aufbereitung der bereitgestellten Dateninhalte und Erarbeitung von Anschauungsmaterial, Texteinheiten für Hörstationen oder in anderen medialen Darstellungsformen im Sinne der Wissensvermarktung

(3) Grundlage dieser Leistungen ist das Angebot des Auftragnehmers vom..... .

(4) Aufgrund des Modelcharakters des unter I (2) genannten Projektes sind die in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Teilleistungen nicht abschließend abzählbar. Insofern können sich im Projektverlauf weitere Teilleistungen ergeben oder auch wegfallen. Insofern ist die Liste nicht abschließend und Beauftragungsansprüche kann der Auftragnehmer daraus nicht ableiten. In Rahmen der unter Ziffer II genannten Einzelbeauftragungen wird dann die zu erbringende Einzelleistung konkretisiert. Sie kann sämtliche Aufgaben oder auch nur Anteile aus den einzelnen Teilleistungspaketen lt. Ziffern 1.1 bis 3.2 enthalten. Soweit für das Projekt notwendig, können sich aber auch ergänzende Aufgaben in den Teilleistungen ergeben und beauftragt werden.

II. Auftragserteilung

(1) Vorliegend handelt es sich um einen Rahmenwerkvertrag. Der jeweilige Einzelauftrag wird mit einem gesonderten Auftragschreiben durch den Auftraggeber erteilt.

(2) Eine Verpflichtung des Auftraggebers zur Einzelbeauftragung des Auftragnehmers aufgrund des Rahmenvertrages besteht nicht. Bei dem Projekt handelt es sich um ein Modellprojekt. Eine feste und verbindliche Beauftragung bzw. Regelung kann insoweit nicht vorab getroffen und vereinbart werden.

(3) Der Auftragnehmer hat das Recht, einzelne Aufträge des Auftraggebers ohne Angabe von Gründen innerhalb von 14 Tagen abzulehnen. Andernfalls ist er verpflichtet, den Auftrag innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu bestätigen. Der Zugang der Ablehnung oder Auftragsbestätigung beim Auftraggeber ist entscheidend. Nach fruchtlosem Fristablauf gilt der Auftrag als abgelehnt.

(4) Die Leistungszeit und die Werkabnahme wird in den Einzelbeauftragungen konkret geregelt. Darin ist ebenso der voraussichtlich zu erwartete zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber abgestimmte Kostenrahmen aufgeführt.

III. Vertragsbeginn und -beendigung

Das Vertragsverhältnis beginnt mit Unterzeichnung und endet mit der Erfüllung der werkvertraglichen Leistungen, spätestens mit Ablauf des Förderzeitraumes für das lt. Ziffer I. (2) genannten Projektes (zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung Ende März 2023). Bei Verlängerung des Förderzeitraumes verlängert sich auch diese Rahmenvereinbarung. Der Auftraggeber zeigt dem Auftragnehmer eigenständig in schriftlicher Form eine mögliche Verlängerung der Förderung an.

(2) Eine Kündigung aus wichtigem Grund während der Vertragslaufzeit ist jederzeit möglich. Ein wichtiger Grund für den Auftraggeber liegt insbesondere dann vor, wenn

- der Auftragnehmer mit einer wesentlichen Vertragsverpflichtung im Einzelauftrag in Leistungsverzug ist oder
- der Auftragnehmer gegen seine Verschwiegenheitsverpflichtung oder Datenschutz verstößt oder
- erheblicher Dissens über Gestaltung und Durchführung des Auftrages besteht, der eine weitere Zusammenarbeit unmöglich macht oder
- über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet wird.
- Ein wichtiger Grund für den Auftraggeber liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftraggeber wiederholt seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vertragsgemäß nachkommt.
- Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftraggeber oder der Auftragnehmer zu vertreten hat, so steht ihm nur eine anteilige Werksvergütung für die bis dahin erbrachten Leistungen zu, soweit diese Leistungen für den Auftraggeber verwertbar sind.
- Der jeweilige Einzelauftrag zum Zeitpunkt der Kündigung aus wichtigem Grund ist vertragsgemäß im Einvernehmen von Auftragnehmer und Auftraggeber noch zu

Ende zu führen. Die Höhe der Vergütung richtet sich dann nach dem Umfang der Werkvertragserfüllung des Auftrages, die nach Abnahmeerklärung durch den Auftraggeber festgestellt wird.

IV. Leistungsumfang

(1) Der Auftragnehmer führt die in diesem Vertrag beschriebene werkvertragliche Leistung (nachfolgend –Leistung- genannt) aus, welche vorstehend lt. Ziffer I (2) in den Teilleistungen definiert ist. Aus den Einzelaufträgen lt. Ziffer II. (1) ergeben sich im Weiteren die konkreten Leistungen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, sich jederzeit über die vertragsmäßige Ausführung der Leistung zu informieren.

V. Ausführung des Projektes

(1) Der Auftragnehmer gestaltet seine Arbeitszeit für den Auftraggeber nach freiem, aber pflichtgemäßem Ermessen. Die Interessen des Auftraggebers werden angemessen neben dem verbleibenden Pflichtenkreis des Auftragnehmers gewahrt.

(2) Bei der Bemessung der Leistung gehen beide Vertragsparteien (Auftraggeber und Auftragnehmer) davon aus, dass der Aufgabenkreis der Teilleistungen, die in der Einzelbeauftragung konkret festgelegt werden, gleichbleibt. Bei zusätzlichen anfallenden Aufgaben oder einer Reduzierung der Aufgaben sind die Vertragsparteien verpflichtet, eine neue Abmachung zu treffen.

VI. Pflichten des Auftragnehmers

(1) Die Erbringung der Leistung durch den Auftragnehmer muss nach den allgemein anerkannten Regeln und dem Stand der Technik unter Beachtung aller behördlichen und gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen zum Zeitpunkt der Leistungserbringung erfolgen.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich bei der Leistungserbringung an den Rahmen der vom Auftraggeber festgelegten und genehmigten Kostenvorgaben zu halten. Bei Kostenabweichungen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten, die Kostenabweichungen zu begründen und bei Kostenüberschreitungen Einsparungsmöglichkeiten vorzuschlagen.

(3) Der Auftragnehmer wird die Interessen des Auftraggebers wahrnehmen. Zur Abgabe und Entgegennahme rechtsgeschäftlicher Erklärungen, die den Auftraggeber verpflichten, ist er jedoch nicht befugt. Eine Vertretung des Auftraggebers gegenüber Dritten durch den Auftragnehmer bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vollmacht.

VII. Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer auf Anforderung die bei ihm vorhandenen, für die Erbringung der Leistungen benötigten Unterlagen und Daten zur Verfügung,

soweit der Auftraggeber diese Daten selbst erhoben hat, sie in seinem Auftrag erhoben wurden oder ihm aus allgemein zugänglichen Quellen bekannt geworden und bei ihm noch verfügbar sind. Seitens des Auftraggebers stehen Herr Prof. Dr. Meiners sowie die Mitarbeiter des Landschaftsinformationszentrums e.V. Frau Hüniken sowie Herr Hullen als Kontaktpersonen zur Verfügung.

(2) Der Auftraggeber hat das vom Auftragnehmer erstellte Werk unverzüglich nach Mitteilung der Abnahmereife daraufhin zu überprüfen, dass die werkvertragliche Leistung erbracht wurde. Aus Gründen der Dokumentation findet eine förmliche Abnahme statt. Sie findet in einem gemeinsamen Termin / Abstimmungsgespräch statt und ist in einem Protokoll niederzulegen.

VIII. Vergütung

(1) Die Parteien vereinbaren einen Stundensatz in Höhe von€ einschl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer für die nach Ziffer I dieses Rahmenvertrages in Verbindung mit dem jeweiligen Einzelauftrag erbrachte Leistung. Der Satz gilt während der gesamten Vertragslaufzeit.

(2) Mit der gezahlten Vergütung sind alle Ansprüche abgegolten. Der Auftragnehmer trägt alle Aufwendungen (einschließlich der Steuerverpflichtungen (s. VIII.)), die im Rahmen seiner Tätigkeit anfallen, grundsätzlich selbst.

IX. Rechnungslegung und Zahlungsweise

Nach Abnahmeerklärung kann die vereinbarte Werkvertragsvergütung vom Auftragnehmer schriftlich zur Auszahlung mit Zahlungsziel 14 Tage nach Rechnungsstellung angefordert werden. Die Abrechnung von Abschlägen kann in Abstimmung mit dem Auftraggeber einvernehmlich abgestimmt werden.

X. Versteuerung

Die Pflicht zur Versteuerung obliegt dem Auftragnehmer.

XI. Abnahme / Fristüberschreitung

(1) Für die Erbringung der jeweiligen Leistung des Auftragnehmers gilt die vereinbarte Fristsetzung lt. Einzelauftrag. Die genannte Frist ist bindend und kann nur mit Zustimmung des Auftraggebers geändert werden.

(2) Der Auftragnehmer hat die ordnungsgemäß erbrachten Ausführungsergebnisse zur Abnahme vorzulegen.

(3) Wird die angegebene Frist überschritten, so hat der Auftragnehmer dies in jedem Falle unter Nennung der Gründe dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen und alles zu unternehmen, um den Terminverzug aufzuholen.

XII. Nutzungsrecht

(1) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das ohne die Zustimmung des Urhebers übertragbare und räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen ein und stellt diese dem Auftraggeber nach Fertigstellung zur Verfügung. Soweit Dritte mit Arbeiten betraut werden, muss sich der Auftragnehmer von dem Dritten vertraglich das Nutzungsrecht einräumen lassen. Er stellt seinerseits den Auftraggeber von evtl. Ansprüchen Dritter frei.

(2) Mitteilungen an die Presse oder die Öffentlichkeit über Thema, Inhalt, Ergebnisse oder sonstige Einzelheiten des vom Auftragnehmer zu erbringenden Werkes sind, soweit sie den vereinbarten Umfang der projektbezogenen Öffentlichkeitsarbeit überschreiten, allein dem Auftraggeber vorbehalten. Soweit der Auftragnehmer Dritte mit Arbeiten betraut, muss er sich von diesem entsprechende Rechte einräumen lassen und auf den Auftraggeber weiter übertragen.

(3) Sofern vom Auftraggeber personenbezogene Daten an den Auftragnehmer übermittelt oder von diesem im Auftrag des Auftraggebers selbst erhoben und ausgewertet werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die einschlägigen Bestimmungen der Datenschutzgesetze einzuhalten.

(4) Für den Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung gelten die Absätze 1,2 und 3 entsprechend für den bereits fertig gestellten Teil des Werkes.

XIII. Gewährleistung

(1) Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber nach Werkvertragsregelung.

(2) Die Gewährleistungsrechte richten sich nach den werkvertraglichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

XIV. Haftungsausschluss

(1) Der Auftraggeber darf aufgrund dieses Vertrages Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden.

(2) Jede Haftung des Auftraggebers gegenüber Dritten für Schäden aller Art aus der Durchführung des Auftrages ist ausgeschlossen.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in Verträgen, die er zur Durchführung dieses Vertrages mit Dritten schließt, entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Er hält den Auftraggeber in jedem Fall von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.

(4) Der Auftraggeber haftet darüber hinaus nicht für Ansprüche gegen den Auftragnehmer und/oder seine Subunternehmer für die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes an seine Arbeitnehmer. Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber zu, die Regelungen zum Mindestlohn in seinem Unternehmen strikt einzuhalten. Diese Zusicherung gibt der Auftragnehmer auch für seine Subunternehmen ab. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber zur Absicherung der Mindestlohnregelung Einsichtnahme- und Kontrollrechte sowie das Zustimmungsrecht zur Beauftragung von Subunternehmen ein.

XV. Höhere Gewalt

(1) Führt der Eintritt höherer Gewalt zu einer Unterbrechung der Arbeiten, werden die Parteien von ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag für die Zeit der Unterbrechung der Arbeiten frei. Wird im Falle des Eintritts höherer Gewalt die Erfüllung der Leistung auf Dauer gänzlich verhindert, so sind die Parteien berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Als höhere Gewalt gelten insbesondere folgende Ereignisse: Krieg, Verfügungen von höherer Hand, Sabotage, Streiks und Aussperrungen, Naturkatastrophen, geologische Veränderungen und Einwirkungen.

(2) Jede Vertragspartei ist verpflichtet, unverzüglich nach dem Eintritt eines Falles höherer Gewalt der anderen Partei Nachricht mit allen Einzelheiten zu geben. Darüber hinaus haben die Parteien über angemessene, zu ergreifende Maßnahmen zu beraten.

XVI. Sonstige Bestimmungen

(1) Der vorliegende Vertrag nebst zugehöriger Anlage stellt das gesamte Übereinkommen der Vertragsparteien dar.

(2) Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Werkvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Abweichend davon sind auch formlos getroffene Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags wirksam, wenn sie Individualabreden im Sinne von § 305b BGB sind. Diese Individualabreden sind zur Beweiserleichterung grundsätzlich nachträglich schriftlich niederzulegen.

(3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte die Vereinbarung unvollständig sein, so wird die Vereinbarung im Übrigen Inhalt nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.

(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des BGB.

(5) Dieser Vertrag wurde in zwei Exemplaren ausgefertigt.

XVII. Erfüllungsort / Gerichtsstand

Die Parteien vereinbaren Westerstede als Gerichtsstand und Erfüllungsort ihrer gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag.

Oldenburg, den _____

Auftragnehmer

Auftraggeber